



Referenz/Aktenzeichen: 233-00091

Bern, 11.06.2019

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin), Matthias Finger, Dario Marty, Andreas Stöckli

in Sachen: **BKW Energie AG**, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25

vertreten durch Prof. Dr. Martin Föhse, Rechtsanwalt, Kellerhals Carrard, Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern

(Gesuchstellerin)

gegen **[...]**

(Gesuchsgegner)

betreffend **Auswechslung konventioneller Stromzähler durch intelligente Messsysteme**

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	4
1	Zuständigkeit	4
2	Parteien und rechtliches Gehör	5
2.1	Parteien	5
2.2	Rechtliches Gehör	5
2.3	Schützenswertes Interesse	5
3	Vorbringen der Parteien	6
3.1	Gesuchstellerin	6
3.2	Gesuchsgegner	6
4	Materielle Beurteilung	6
4.1	Anspruch auf Auswechslung der Stromzähler	6
4.2	Anpassung der Tarife	9
5	Gebühren	11
6	Parteientschädigung	11
III	Entscheid.....	12
IV	Rechtsmittelbelehrung.....	14

I Sachverhalt

A.

- 1 Die BKW Energie AG (Gesuchstellerin) ist Netzbetreiberin in [...].
- 2 Der Gesuchsgegner betreibt auf seinem Grundstück am [...] in [...] seit Anfang März 2003 eine Photovoltaikanlage (act. 1 Beilage 7). Die damit produzierte Energie verbraucht er in erster Linie für das von ihm bewohnte Einfamilienhaus, welches sich auf der Liegenschaft befindet. Wenn die Produktion seinen Konsum übersteigt, speist er den Überschuss in das Elektrizitätsnetz der Gesuchstellerin ein. Umgekehrt bezieht er daraus Strom, wenn die Anlage seinen Verbrauch nicht deckt.
- 3 Die Photovoltaikanlage ist zusammen mit dem Stromanschluss für das Wohnhaus über einen Doppeltarif-Zähler ohne Rücklaufhemmung an das Elektrizitätsnetz der Gesuchstellerin angeschlossen. Dieser Zähler läuft rückwärts, wenn die überschüssige Energie in das Netz der Gesuchstellerin eingespeist wird, sodass Strombezug und -abgabe gegeneinander abgerechnet werden.
- 4 Die Gesuchstellerin bemüht sich seit mehreren Jahren erfolglos darum, den Doppeltarif-Zähler ohne Rücklaufhemmung durch einen bidirektionalen Zähler, der die Energieflüsse in beide Richtungen unabhängig voneinander misst, zu ersetzen (act. 1 Beilage 8).
- 5 Die Liegenschaft des Gesuchsgegners verfügt zusätzlich über eine Elektroheizung, weshalb auf dieser ein weiterer herkömmlicher Stromzähler installiert ist.
- 6 Am 7. Dezember 2017 stellte die Gesuchstellerin ein Schlichtungsgesuch bei der Schlichtungsbehörde Oberland gegen den Gesuchsgegner und beantragte unter anderem, dieser sei zu verurteilen, ihr zwecks Ablesen und Auswechslung Zugang zu den Zählern für die Elektroheizung und das Wohnhaus am [...] in [...] zu gewähren (act. 1 Beilagen 10–13).
- 7 Am 5. März 2018 erteilte die Schlichtungsbehörde Oberland der Gesuchstellerin die Klagebewilligung für den erwähnten Antrag (act. 1 Beilage 12).

B.

- 8 Mit Schreiben vom 16. August 2018 reichte die Gesuchstellerin ein Gesuch bei der EICom ein. Sie beantragt unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Gesuchsgegners, dieser sei zwecks Auswechslung der Stromzähler zu verpflichten, ihr an einem von der EICom festzulegenden Termin Zugang zur Liegenschaft am [...] in [...] zu gewähren (act. 1).
- 9 Mit Brief vom 11. Oktober 2018 teilte die EICom dem Gesuchsgegner mit, dass sie hierfür ein Verfahren eröffnet habe und setzte ihm Frist zur Stellungnahme an (act. 3).
- 10 Der Gesuchsgegner nahm mit Schreiben vom 14. November 2018 Stellung. Er beantragt sinngemäss, das Gesuch sei abzuweisen, ohne ihm Kosten oder eine Entschädigung aufzuerlegen. Im Falle einer Gutheissung sei mittels Auflagen zu verhindern, dass er wirtschaftlich schlechter gestellt werde (act. 4).
- 11 Auf die Ausführungen der Parteien und die sich bei den Akten befindlichen Dokumente wird – soweit entscheiderelevant – im Rahmen der nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 12 Das Verfahren vor der EICom richtet sich gemäss Artikel 11 des Geschäftsreglements der Elektrizitätskommission vom 12. September 2007 (SR 734.74) nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Nach Artikel 7 Absatz 1 VwVG prüft die Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.
- 13 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die EICom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die EICom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- 14 Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach StromVG kommt der EICom eine umfassende Kompetenz zu (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3343/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.1.2.2). Sie ist daher grundsätzlich überall dort zuständig, wo die Entscheid- und Verfügungskompetenz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2850/2014 vom 28. Mai 2015 E. 5.3). Vorfrageweise kann sie dabei auch zivilrechtliche Fragen prüfen, soweit diese Auswirkungen auf das StromVG haben, das Gesetz nichts anderes vorsieht und kein rechtskräftiges Zivilurteil vorliegt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6689/2012 vom 18. Februar 2014 E. 1.1.2 u. 8.5; Verfügung der EICom 212-00276 vom 11. April 2017 Rz. 24).
- 15 Vorliegend ist in erster Linie streitig, ob die Gesuchstellerin berechtigt ist, die beiden Stromzähler auf dem Grundstück des Gesuchsgegners durch bidirektionale Stromzähler zu ersetzen. Die Gesuchstellerin ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Artikel 17a StromVG i. V. m. Artikel 8a f. StromVV und Artikel 31e StromVV regeln den Einsatz intelligenter Messsysteme. Bei den bidirektionalen Stromzählern, deren Installation die Gesuchstellerin beabsichtigt, handelt es sich unbestrittenermassen um intelligente Messsysteme im Sinne dieser Bestimmungen. Demnach betrifft das Verfahren im Wesentlichen den Vollzug des StromVG und der StromVV. Da keine Vorschrift die Entscheidkompetenz für das Messwesen einer anderen Behörde zuweist, ist die EICom insoweit für die Beurteilung des Gesuchs zuständig.
- 16 Hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin Zugang zu seinem Grundstück zu gewähren, wird er dadurch zwar in seinen dinglichen Rechten an der Liegenschaft tangiert. Um den Vollzug der Stromversorgungsgesetzgebung gewährleisten zu können, muss es der EICom im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit jedoch möglich sein, den Zugang zum Grundstück des Gesuchsgegners anzuordnen.
- 17 Ausserdem beziehen sich sowohl die Gesuchstellerin als auch der Gesuchsgegner auf die Vergütung für die vom Gesuchsgegner ins Verteilnetz eingespeiste Energie. Nach Artikel 62 Absatz 3 EnG entscheidet die EICom bei Streitigkeiten aufgrund von Artikel 15 EnG, der die Netzbetreiber unter anderem verpflichtet, die ihnen in ihrem Netzgebiet aus erneuerbaren Energien angebotenen Energie abzunehmen und angemessen zu vergüten (Abs. 1) und verschiedene Regeln bezüglich der Berechnung dieser Vergütung enthält (Abs. 3 Bst. a). Die EICom ist demnach ebenfalls zuständig, die Höhe der Einspeisevergütung zu beurteilen.

- 18 Das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde steht der Eröffnung eines Verfahrens vor der ECom im Übrigen nicht entgegen. Da die Gesuchstellerin nicht innert der dreimonatigen Frist Klage eingereicht hat, zu der die Klagebewilligung vom 5. März 2018 sie berechtigt hätte (vgl. Art. 209 Abs. 3 ZPO), ist die Rechtshängigkeit des Schlichtungsverfahrens entfallen, ohne dass der Antrag auf Auswechslung der Stromzähler in Rechtskraft erwachsen wäre.
- 19 Aufgrund von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a StromVG ist die ECom überdies zuständig, zu prüfen, ob der Gesuchsgegner einen Anspruch auf Beibehaltung der aus der aktuellen Messsituation resultierenden Tarife oder auf Ausgleich allfälliger durch einen Zählerwechsel verursachter Einbussen hat.
- 20 Die ECom ist damit zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 21 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 22 Die Gesuchstellerin hat bei der ECom ein Gesuch gestellt, das darauf abzielt, sie zur Auswechslung der Stromzähler auf dem Grundstück des Gesuchsgegners zu berechtigen und ihn zu verpflichten, dies zu dulden. Folglich sind beide materielle Verfügungsadressaten, sodass ihnen Parteistellung nach Artikel 6 VwVG zukommt.

2.2 Rechtliches Gehör

- 23 Die Eingaben der Parteien wurden den Gegenparteien zur Stellungnahme zugestellt. Soweit die Vorbringen der Parteien sich für den Entscheid über die zu behandelnden Anträge als wesentlich erweisen, werden sie im Rahmen der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

2.3 Schützenswertes Interesse

- 24 Ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung besteht, wenn ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden kann. Ein solches ist gegeben, wenn ein rechtliches oder tatsächliches sowie aktuelles und unmittelbares Interesse an der Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten besteht (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 2013, N 359).
- 25 Bei der Gesuchstellerin handelt es sich um eine Netzbetreiberin gemäss Artikel 5 Absatz 1 StromVG. Die hier betroffene Liegenschaft liegt im Versorgungsgebiet der Gesuchstellerin. Aus Artikel 31e StromVV ergibt sich, dass die Netzbetreiber die Pflicht haben, intelligente Messsysteme einzuführen. Daher hat die Gesuchstellerin ein schutzwürdiges Interesse, die konventionellen Stromzähler durch Smart Meter auszuwechseln. Zudem macht sie geltend, die durch den Doppeltarif-Zähler ohne Rücklaufhemmung verursachte Saldierung von Strombezug und -abgabe verunmögliche es, die Netznutzungskosten nach den stromversorgungsrechtlichen Regelungen auf die Endverbraucher zu überwälzen. Als Netzbetreiberin ist die Gesuchstellerin berechtigt und verpflichtet, die Netzkosten nach den stromversorgungsrechtlichen Regelungen an die

Endverbraucher weiterzugeben. Folglich hat sie auch aus diesem Grund ein schutzwürdiges Interesse am Erlass einer Verfügung betreffend die Auswechslung der Zähler. Ob das Vorbringen zutrifft, ist eine Frage der Begründetheit des Gesuchs.

- 26 Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

3 Vorbringen der Parteien

3.1 Gesuchstellerin

- 27 Zur Begründung ihrer Anträge bringt die Gesuchstellerin im Wesentlichen vor, einerseits verpflichtete das Stromversorgungsrecht sie, 80% aller Messeinrichtungen in ihrem Netzgebiet durch Smart Meter zu ersetzen und sie könne selbst bestimmen, zu welchem Zeitpunkt sie die Auswechslung vornehme. Andererseits profitiere der Gesuchsgegner aufgrund des Doppeltarif-Zählers ohne Rücklaufhemmung von rechtswidrigen Bezugs- und Einspeisebedingungen. So würden diese gegen das Ausspeiseprinzip bzw. die Konzeption zur Tragung des Netznutzungsentgelts verstossen und es verunmöglichen, den Tarifbestandteil der Energielieferung korrekt in Rechnung zu stellen. Eine gesetzmässige Abrechnung von Strombezug und -einspeisung und der stromversorgungsrechtlich vorgesehenen Überwälzung der Netzkosten seien damit nicht möglich. Der Gesuchsgegner widersetze sich der Auswechslung des Zählers. Deshalb habe sie das vorliegende Gesuch eingereicht. Aus Kosten- und Effizienzgründen solle dabei zugleich der zweite Stromzähler ausgewechselt werden (act. 1).

3.2 Gesuchsgegner

- 28 Der Gesuchsgegner wendet ein, die Gesuchstellerin wolle die Zähler nur auswechseln, um eine Änderung der Anschlussbedingungen herbeizuführen. Dies sei aber nicht zulässig. Denn aufgrund von Artikel 73 Absatz 4 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) i.V.m. mit Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (aEnG) seien die altrechtlichen Anschlussbedingungen anwendbar und bis Ende Dezember 2025 fortzuführen. Im Übrigen würden weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesuchstellerin für den Netzanschluss und die Netznutzung, noch die Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 7a Absatz 4 EnG eine rechtsgenügende Grundlage für die Auswechslung der Zähler darstellen. Im Falle einer Gutheissung sei mittels Auflagen zu verhindern, dass er wirtschaftlich schlechter gestellt werde. Werde dies gewährleistet, sei er bereit, einen Vergleich abzuschliessen. Er sei nicht bereit, Verfahrenskosten zu übernehmen und es bestehe keine Grundlage, im Verwaltungsverfahren Parteikosten aufzuerlegen (act. 4).

4 Materielle Beurteilung

4.1 Anspruch auf Auswechslung der Stromzähler

- 29 Gemäss Artikel 8 Absatz 1 StromVV sind die Netzbetreiber für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen (Artikel 8a Abs. 1 StromVV).

- 30 Am 1. Januar 2018 trat im StromVG der Abschnitt 2.a. betreffend Mess- und Steuersysteme (Artikel 17a-c) in Kraft (eingefügt durch Anhang Ziff. II 9 des Energiegesetzes vom 30. Sept. 2016; AS 2017 6839; 6883 f.). Gemäss Artikel 17a Absatz 1 StromVG ist ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst (sog. Smart Meter). Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme bei Endverbrauchern machen und insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern oder bei gewissen Gruppen von Endverbrauchern die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen (Art. 17a Abs. 2 Strom VG).
- 31 Von seiner Ermächtigung hat der Bundesrat mit der – ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen – Änderung der StromVV vom 1. November 2017 Gebrauch gemacht (AS 2017, 7109 ff.) und dabei namentlich eine allgemeine Pflicht zur Einsetzung intelligenter Messsysteme für Endverbraucher und Erzeuger eingeführt, sowie verschiedene Anforderungen an die Messsysteme festgelegt (vgl. Art. 8a und 8b Abs. 1 StromVV).
- 32 Mit Artikel 31e StromVV erliess der Bundesrat gleichzeitig eine Übergangsbestimmung. Danach müssen bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach den Artikeln 8a und 8b entsprechen. Die restlichen 20 Prozent dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz stehen (Art. 31e Abs. 1 StromVV).
- 33 Gemäss Artikel 31e Absatz 2 StromVV bestimmt innerhalb der Übergangsfrist von Absatz 1 der Netzbetreiber, wann er Endverbraucher und Erzeuger mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a und 8b ausstatten will. Unabhängig davon sind mit einem solchen Messsystem auszustatten:
- a. Endverbraucher, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen;
 - b. Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.
- 34 Am 1. Juni 2019 ist Artikel 8a Absatz 3^{ter} StromVV in Kraft getreten. Nach dieser Bestimmung kann der Netzbetreiber die Mehrkosten, die ihm dadurch entstehen, dass ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden kann, weil der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber dessen Einsatz verweigert, vom Zeitpunkt der Verweigerung an individuell in Rechnung stellen.
- 35 Demnach müssen bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 mindestens 80 Prozent aller Messeinrichtungen intelligente Messsysteme sein und abgesehen von den Ausnahmen gemäss Artikel 31e Absatz 2 Buchstabe a und b StromVV liegt es im Ermessen der Netzbetreiber, wann sie ihre Pflicht zur Einsetzung intelligenter Messsysteme erfüllen. Insbesondere setzt die Installation keine Zustimmung der betroffenen Endverbraucher bzw. Erzeuger voraus. Der neue Artikel 8a Absatz 3^{ter} StromVV ändert daran nichts. Mit der Möglichkeit, die Mehrkosten der Netzbetreiber individuell in Rechnung zu stellen, wurde für diese lediglich ein zusätzliches Instrument geschaffen, um die Bereitschaft der Endverbraucher zum Einsatz eines intelligenten Messsystems zu erhöhen. Die Pflicht zur Erreichung der 80-Prozentmarke bleibt dadurch unberührt (vgl. die Erläuterungen des Bundesamts für Energie zur Teilrevision der Stromversorgungsverordnung, Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze [Strategie Stromnetze] vom April 2019, S. 17, abrufbar unter www.bfe.admin.ch > Versorgung > Stromversorgung > Stromnetze > Netzentwicklung). Sie können aber weiterhin ein Verfahren vor der ECom einleiten, wenn Endverbraucher oder Erzeuger die Installation eines Smart Meters verweigern. Folglich ist die Gesuchstellerin gestützt auf Artikel 8a und Artikel 31e Absatz 2 StromVV

berechtigt, die Stromzähler auf dem Grundstück des Gesuchsgegners durch Smart Meter auszuwechseln. Gründe, weshalb das hier ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, bringt der Gesuchsgegner nicht vor und solche sind auch nicht ersichtlich. Namentlich haben Endverbraucher und Erzeuger keinen Anspruch darauf, dass ihre Zähler den 20 Prozent der bestehenden Messeinrichtungen, die gemäss Artikel 31e Absatz 1 Satz 2 StromVV bis zum Ende ihrer Funktionsfähigkeit im Einsatz stehen dürfen, zuzurechnen sind.

- 36 Hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin für die Auswechslung der Zähler Zugang zum Grundstück zu gewähren, wird er dadurch zwar in der Ausübung seiner dinglichen Rechte an der Liegenschaft wie insbesondere dem von der Bundesverfassung (BV; SR 101) als Grundrecht geschützten Eigentum (vgl. Art. 26 BV) eingeschränkt. Dies hat er jedoch hinzunehmen. So sind die Eingriffe nur geringfügig; gemäss ihrem Antrag benötigt die Gesuchstellerin lediglich einmal Zugang zum Grundstück. Demgegenüber erscheint der Aufwand, welcher es dieser verursachen würde, für die Anordnung eines Termins zusätzlich ein gerichtliches Verfahren anzustrengen, als unverhältnismässig. Die Einschränkungen beruhen überdies auf einer gesetzlichen Grundlage und dienen der besseren Kontrolle des Stromkonsums und damit einem sparsamen sowie rationellen Energieverbrauch, woran ein öffentliches Interesse besteht (vgl. Art. 89 BV). Somit erfüllt der Eingriff die Voraussetzungen für Grundrechtseingriffe (vgl. Art. 36 BV) und ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden.
- 37 Nach dem Gesagten berechtigen die Bestimmungen zur Einführung intelligenter Messsysteme die Gesuchstellerin, die beiden Stromzähler auszuwechseln.
- 38 Wie die nachstehenden Erwägungen aufzeigen, verstösst die Vergütung auf Grundlage der mit dem Doppeltarifzähler ohne Rücklaufhemmung gemessenen Werte zudem in mehrfacher Hinsicht gegen die gesetzlichen Regeln betreffend die Tarifierung für den Strombezug, namentlich diejenigen zum Netznutzungsentgelt. Die Gesuchstellerin hat auch deswegen Anspruch auf Auswechslung dieses Zählers.
- 39 Die Gesuchstellerin führt in diesem Zusammenhang aus, aufgrund der Saldierung von Bezug und Abgabe würde zum einen der vom Gesuchsgegner eingespeiste Strom bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise de facto nicht mit dem üblichen Rückliefertarif von 4.4 Rp./kWh, sondern mit dem höheren Energiepreis des Tarif Energy Blue für erneuerbare Energie (Hoch- u. Niedertarif von 11.30 resp 8.50 Rp./kWh) vergütet. Zum andern würde dieser zu Unrecht nicht für die gesamte aus dem Verteilnetz bezogene Energie, sondern nur für den über die eingespeiste Energie hinausgehenden Saldo Netznutzungsentgelt und weitere Abgaben bezahlen.
- 40 Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15 StromVG. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 StromVG). Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten (Art. 14 Abs. 2 StromVG).
- 41 Gemäss Artikel 14 Absatz 3 StromVG gilt für die Festlegung der Netznutzungstarife:
- a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
 - b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.
 - c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.
 - d. ...

- e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

- 42 Der Bundesrat legt die Grundlagen fest zur einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Dabei ist der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen (Art. 15 Abs. 4 Bst. b StromVG).
- 43 Der Gesuchsgegner ist ein fester Endverbraucher (Art. 6 Abs. 2 StromVG) und sein Strompreis muss sich aus den Bestandteilen Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zusammensetzen (Art. 6 Abs. 3 StromVG). Weiter ergibt sich (direkt) aus dem StromVG, dass die Endverbraucher das Netznutzungsentgelt nach dem Ausspeiseprinzip (Art. 14 Abs. 2) im Verhältnis zu den verursachten Kosten zu bezahlen haben (Art. 14 Abs. 3 Bst. a). Das Netznutzungsentgelt hat sich am Bezug (und nicht etwa am gesamten Verbrauch oder an der Einspeisung) zu orientieren und muss für vergleichbare Kunden einheitlich festgelegt werden (Art. 14 Abs. 3 Bst. c; vgl. dazu auch die Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)», BBl 2013, S. 7714). Nach der gesetzlichen Regelung hat das Netznutzungsentgelt folglich von der Höhe des Bezugsvolumens abzuhängen und muss demzufolge auf dem gesamten bezogenen Strom entrichtet werden. Wird es wie vorliegend nur auf dem Saldo der bezogenen und eingespeisten Energie erhoben, können die dafür anfallenden Kosten nicht verursachergerecht erhoben werden. Die Saldierung bewirkt zudem, dass feste Endverbraucher mit Zählern ohne Rücklaufhemmung gegenüber anderen festen Endverbrauchern mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, bevorzugt werden. Des Weiteren bezahlt der Gesuchsgegner dadurch im Ergebnis für die bezogene Energie weniger als mit einem Smart Meter, weshalb seine aktuellen Tarife einen vergleichsweise geringeren Anreiz zum sparsamen Umgang mit Energie schaffen. Dies steht im Widerspruch zum Ziel einer effizienten Elektrizitätsverwendung (Art. 14 Abs. 3 Bst. e StromVG).
- 44 Nach dem Gesagten ist der Gesuchsgegner anzuweisen, der Gesuchstellerin zwecks Auswechslung der beiden darauf installierten Stromzähler Zugang zu seinem Grundstück zu gewähren. Dazu hat er ihr innert einem Monat ab Rechtskraft dieser Verfügung drei Termine vorzuschlagen. Sämtliche dieser Termine müssen an einem Wochentag (exklusive Feiertage) zwischen 8 und 11 Uhr oder 13 und 16 Uhr liegen. Die Gesuchstellerin hat dem Gesuchsgegner innert einer Woche ab Erhalt mitzuteilen, von welchem Termin sie Gebrauch macht. Der Gesuchsgegner hat dafür zu sorgen, dass die Gesuchstellerin an diesem Datum und um diese Uhrzeit Zugang zum Grundstück hat. Gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben g StromVG wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst. Im Falle einer Nichtbefolgung der vorliegenden Verfügung wird die ElCom die Angelegenheit an das Bundesamt für Energie zwecks Eröffnung eines Verwaltungsstrafverfahrens weiterleiten.

4.2 Anspruch auf Weitergeltung der bisherigen Tarife bzw. Ausgleich finanzieller Nachteile

- 45 Zu prüfen bleibt, ob der Gesuchsgegner einen Anspruch darauf hat, dass der bezogene bzw. eingespeiste Strom (weiterhin) nach den mit dem Doppelzähler ohne Rücklaufhemmung gemessenen Werten vergütet wird oder allfällige durch den Zählerwechsel verursachte finanzielle Nachteile ausgeglichen werden.

- 46 Gemäss Artikel 73 Absatz 4 EnG gelten für bestehende Verträge zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Produzenten für die Abnahme von Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen (Mehrkostenfinanzierung), die Anschlussbedingungen nach Artikel 7 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 26. Juni 1998 (bis zum 31. Dezember 2035 für Wasserkraftanlagen (Bst. a) und bis zum 31. Dezember 2025 für alle übrigen Anlagen (Bst. b).
- 47 Nach Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (aEnG; Stand am 26. Juni 1998; AS 1999, 197) sind die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung verpflichtet, die von unabhängigen Produzenten angebotene Überschussenergie, die regelmässig produziert wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen. Wird elektrische Energie angeboten, die durch Nutzung erneuerbarer Energien gewonnen wird, ist nach Absatz 3 dieser Bestimmung auch die nicht regelmässig produzierte Überschussenergie abzunehmen und die Vergütung dafür hat sich nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen zu richten.
- 48 Nach Artikel 30 StromVV sind Bestimmungen von bestehenden Verträgen, die gegen den Netzzugang oder das Netznutzungsentgelt verstossen, ungültig (Abs. 1). Führt das Wegfallen von nicht mehr rechtmässigen Bestimmungen zu einer unverhältnismässigen Benachteiligung der einen Vertragspartei, so hat sie Anspruch auf einen Ausgleich in Form von Geldzahlungen oder anderen Gegenleistungen (Abs. 2).
- 49 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 7 aEnG nur anwendbar ist auf Energie, die in das Netz der Gesuchstellerin eingespeist wird. Sodann beziehen sich die in Artikel 73 Absatz 4 Buchstabe a EnG erwähnten bestehenden Verträge zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Produzenten, für welche bei Photovoltaikanlagen noch bis Ende 2025 die Anschlussbedingungen nach Artikel 7 aEnG gelten, auf die Mehrkostenfinanzierung, das frühere Förderprogramm für erneuerbare Energien (vgl. die Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)», BBI 2013, S. 7697). Die in das Programm aufgenommenen Anlagen erhalten eine Vergütung von durchschnittlich 15 Rp./kWh (vgl. Richtlinie Mehrkostenfinanzierung [MKF], S. 10, abrufbar unter www.bfe.admin.ch > Förderung > Erneuerbare Energien > Mehrkostenfinanzierung). Falls der Gesuchsgegner an der Mehrkostenfinanzierung teilnimmt, könnte er somit Anspruch auf einen höheren Vergütungssatz als den gewöhnlichen Rücklieferatarif der Gesuchstellerin von 4.4 Rp./kWh haben. Der Gesuchsgegner bringt allerdings nicht vor, er sei in das Programm aufgenommen worden und dies ist auch nicht ersichtlich. So hat er keinen Vertrag bezüglich einer Aufnahme in die Mehrkostenfinanzierung eingereicht und die Akten enthalten keinerlei Hinweise, dass überhaupt Rücklieferungsvergütungen ausbezahlt wurden. Die von der Gesuchstellerin eingereichten Rechnungen und Schreiben lassen überdies vermuten, dass der Gesuchsgegner stets mehr Energie aus dem Netz bezogen als in dieses eingespeist hat, womit die Ansprüche auf entsprechende Vergütungen saldiert worden wären.
- 50 Soweit überhaupt je ein Konsens über die Rechnungsstellung nach den mit dem Doppeltarif-Zähler ohne Rücklaufhemmung gemessenen Werte bestand – was fraglich ist, da die Gesuchstellerin immerhin seit mehreren Jahren versucht, die Zähler auszuwechseln – ist jedenfalls nie ein wohlerworbenes Recht an deren Beibehaltung entstanden. Ihr Wegfall führt auch nicht zu einer unverhältnismässigen Benachteiligung des Gesuchsgegners, weshalb kein Anspruch auf Ausgleich nach Artikel 30 Absatz 2 StromVV besteht. Im Übrigen macht dieser nicht geltend, die gewöhnlichen Tarife der Gesuchstellerin für Energielieferung bzw. -einspeisung seien nicht rechtmässig.
- 51 Zusammenfassend hat der Gesuchsgegner weder einen Anspruch auf Beibehaltung der aktuellen Lieferbedingungen noch auf Ausgleich der finanziellen Nachteile, die ihm durch den Zähler-

wechsel entstehen. Hinsichtlich der Tarife für die Einspeisung könnte er Anspruch auf eine höhere Vergütung haben, sofern er an der Mehrkostenfinanzierung teilnimmt. Da er eine Aufnahme in das Förderprogramm nicht dartut, hat die Frage hier aber offen zu bleiben.

5 Gebühren

- 52 Die ECom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 53 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunde zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde, [...] anrechenbare Stunde zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [...] Franken.
- 54 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Haben mehrere Parteien den Erlass einer Verfügung veranlasst, werden die dadurch entstandenen Gebühren nach dem Unterliegerprinzip auferlegt. Dies entspricht einem allgemeinen prozessualen Grundsatz, der für zahlreiche kostenpflichtige staatliche Verfahren üblich ist (siehe ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich 2013, Rz. 653; BGE 132 II 47 E. 3.3).
- 55 Durch seine Weigerung, die Zähler auswechseln zu lassen, hat der unterliegende Gesuchsgegner die Ursache für das zu beurteilende Gesuch gesetzt. Indem er sich diesem widersetzt, hat er zudem die vorliegende Verfügung veranlasst. Ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hat der Gesuchsgegner im Übrigen weder explizit noch sinngemäss gestellt, weshalb ihm die Gebühren aufzuerlegen sind.

6 Parteientschädigung

- 56 Die Gesuchstellerin beantragt eine Parteientschädigung.
- 57 Weder das StromVG noch das VwVG sehen im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren die Ausrichtung einer Parteientschädigung vor. Für eine analoge Anwendung von Artikel 64 VwVG, welcher das Beschwerdeverfahren betrifft, besteht kein Raum, da es sich beim Ausschluss von Parteientschädigungen im erstinstanzlichen Verfahren nicht um eine echte Lücke handelt, sondern dies vom Gesetzgeber bewusst so vorgesehen wurde (BGE 132 II 47 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen). Aus diesem Grund wird vorliegend keine Parteientschädigung gesprochen.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. [...] wird verpflichtet, der BKW Energie AG zwecks Auswechslung der beiden darauf installierten Stromzähler Zugang zu seinem Grundstück zu gewähren.
2. [...] wird verpflichtet, der BKW Energie AG innert einem Monat ab Rechtskraft dieser Verfügung drei Termine für den Zugang zu seinem Grundstück vorzuschlagen. Sämtliche Termine müssen an einem Wochentag (exklusive Feiertage) zwischen 8 und 11 Uhr oder 13 und 16 Uhr liegen. Die BKW Energie AG hat [...] innert einer Woche ab Erhalt mitzuteilen, von welchem Termin sie Gebrauch macht. [...] hat dafür zu sorgen, dass die BKW Energie AG am vereinbarten Datum um die vereinbarte Uhrzeit Zugang zum Grundstück hat.
3. Bei Nichteinhaltung der Ziffer 2 des Dispositivs überweist die EICom das Dossier an das Bundesamt für Energie zur Eröffnung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g StromVG.

Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g StromVG lautet wie folgt:

«Wer vorsätzlich gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.»

4. Der Antrag von [...] auf Ausgleich von finanziellen Nachteilen, die diesem durch die Auswechslung der Stromzähler entstehen würden, wird abgewiesen.
5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] Franken. Sie wird [...] auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
6. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
7. Die Verfügung wird der BKW Energie AG und [...] mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 11.06.2019

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- BKW Energie AG,
vertreten durch Prof. Dr. Martin Föhse, Rechtsanwalt, Kellerhals Carrard, Effingerstrasse 1, Post-
fach, 3001 Bern
- [...]

IV **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG, Art. 66 Abs. 2 EnG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).